

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

11. August 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme

Kopie

- gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Aargau anerkennt den Handlungsbedarf, die Risiken durch Pflanzenschutzmittel (PSM) im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung beitragen können. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einiger Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Ferner erachtet der Kanton Aargau einige Programme noch als zu wenig ausgereift oder bezweifelt deren Wirkung.

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM)

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von PSM vor. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt beziehungsweise verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der Pa.IV. vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial umfasst die wichtigsten Problemstoffe, vor allem für Oberflächengewässer und Grundwasser (Grundlage Agroscope-Studie). Dass jedoch die Kantonalen Pflanzenschutzdienste (PSD) mit Sonderbewilligung den Einsatz regeln sollen, lehnen wir ab. Das ist aus unserer Sicht nicht zielführend, weil es für viele Kulturen keine Alternativen für diese Wirkstoffe gibt und ein Einsatz deshalb oft über ganze Regionen oder gar für ganze Kantone ohnehin bewilligt werden müsste. Betroffene Kulturen sind insbesondere Zuckerrüben, Raps und Erbsen, in denen Wirkstoffe aus der Gruppe der Pyrethroide zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt werden müssen. Im Gemüsebau gab es bislang die Praxis für Sonderbewilligungen nicht. Für diese "kleineren" Kulturen müssten neu ebenfalls die PSD Sonderbewilligungen ausstellen. Zum Beispiel für die Bekämpfung Möhrenfliege, Erdflöhe in Kohllarten, Spargelkäfer, Thripse, Blattläuse in Salat, usw., weil keine alternativen Wirkstoffe zur Verfügung stehen. Wegen ungleicher Ressourcenverteilung ist zu befürchten, dass es bei der vorgesehenen Handhabung zu Ungleichheiten zwischen den Kantonen kommen wird. Was die Problematik der heutigen Handhabung Sonderbewilligung zeigt ist, dass seriöse Abklärungen (Feldkontrollen) ohnehin nur stichprobenweise gewährleistet werden können und viele Bewilligungen "blind" erteilt werden müssen und Abwägungssache sind. Die PSD sind mit Hilfe von Sonderbewilligungen primär dafür verantwortlich, die gute Agrarpraxis beim Einsatz von zugelassenen PSM sicherzustellen.

⇒ **Grundsätzlich müssten aus Sicht des Kantons Aargau solche PSM-Einsätze und diesbezügliche Ziele primär über Änderungen im Zulassungsprozess und auf Gesetzesstufe geregelt werden.**

Begründung

Durch die Anwendung von PSM dürfen weder die Gesundheit der Menschen noch die Umwelt geschädigt werden. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf die Anwenderin oder der Anwender davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13) eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwenderinnen und Anwender zu rechtfertigen wären. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als PSM oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies zudem einen Nährboden für weitere

Verunsicherung der Bevölkerung und Polemik in dieser intensiv diskutierten Thematik.

Die PSM, welche auf der Liste mit erhöhtem Risikopotential stehen, sind durch die Zulassungsstelle für verschiedene Kulturen und Indikationen zugelassen. Aus unserer Sicht muss sich die Zulassung auf die Kulturen und Indikationen (siehe Ausführungen oben) beschränken, bei denen **keine** Alternativen vorhanden sind, damit ein Anbau dieser Kulturen auch zukünftig gesichert und wirtschaftlich ist. Somit würde die Sonderbewilligungspflicht entfallen. Die Vorgaben beim Einsatz (Abschwemmungs- und Abdriftauflagen) müssen selbstverständlich beibehalten werden und könnten übrigens relativ einfach mit Rückstandsanalysen kontrolliert/überwacht werden. Der Ressourcenaufwand nähme mit diesem Lösungsansatz ab.

Abschwemmung und PSM:

Das Thema Abschwemmung und PSM wird in der vorliegenden Pa.IV. aufgenommen und ist ein wichtiger Aspekt. Aus unserer Sicht fehlen zwei wichtige Punkte:

1. **Die Schachtdeckelproblematik** im Zusammenhang mit PSM- und Nährstoffeinträgen (nebst den Waschplätzen als wichtigste Punktquelle) ist in der vorliegenden Pa.IV. überhaupt kein Thema beziehungsweise vermutlich nur indirekt/unbewusst im Zusammenhang mit den Vorgaben der Abschwemmung verknüpft. Dabei ist die Problematik der Punktquellen/hydraulischen Kurzschlüssen bekannt. Der Kanton Aargau regt an, auf Bundesebene eine Lösung analog den Vorgaben im Aargauer "Merkblatt Entwässerungsschächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche" anzustreben. Da eine entsprechende Regelung nicht nur für die direktzahlungsberechtigten Betriebe gelten soll, beantragen wir das Anliegen in der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) zu regeln. Zusätzlich braucht es eine klare Regelung, wie der Eintrag von PSM in Strassenentwässerungsschächte vermieden werden kann. Beim vorgeschlagenen Lösungsansatz handelt es sich um eine schnelle und unkomplizierte Verbesserung ohne komplizierte Administration.
2. **Bewirtschaftung Grünstreifen (Abschwemmungsvorgabe):** Die Handhabung und korrekte Bewirtschaftung des Grünstreifens in Abhängigkeit der Breite (Grösse) soll klar geregelt werden. Im Verordnungspaket zur Pa.IV. 19.475 wird auf die Abschwemmung Bezug genommen, um direkte Nährstoffeinträge und Eintragungen von PSM in Oberflächengewässern oder solche, welche via Strassen und Wege in Oberflächengewässer stattfinden, zu vermeiden. Die korrekte Vorgehensweise zur Umsetzung für diese Vorgabe wird in den "Weisungen betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" geregelt. Die Vorgaben der Abschwemmung haben eine weitere Verschärfung erfahren, weil sie nicht nur gegenüber Oberflächengewässern gilt, sondern neu auch gegenüber Strassen und Wegen. Das bedeutet, dass ein sehr grosser Teil der landwirtschaftlichen Flächen (>2 % Neigung) betroffen sind. In den "Weisungen betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" gibt es verschiedene Möglichkeiten, Punkte für die Umsetzung verschiedener Massnahmen zu erreichen. Eine der wichtigsten Massnahmen ist das Anlegen von Grünstreifen (6, 10 oder 20m breit) als Puffer. Bei der Umsetzung in der Praxis gibt es Diskussionen über die korrekte Bewirtschaftung der Grünstreifen und der korrekten Deklaration. Eine entsprechende Regelung ist in der DZV aufzunehmen.

Liste Anhang 9.1 aus dem Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) "PSM mit besonderem Risikopotenzial":

Es erstaunt, dass die Liste aus dem Anhang 9.1 des NAP "PSM mit besonderem Risikopotenzial" in der Pa.Iv. nirgendwo zum Thema gemacht wurde. Ein Einsatz der PSM-Wirkstoffe, welche auf dieser Liste stehen, wurde bei Teilnahme der Ressourceneffizienzbeitrags-Programme (REB-Programm) ausgeschlossen. Es ist zu klären,

- was für eine Rolle diese Liste zukünftig neben der Liste "PSM mit erhöhtem Risikopotenzial" spielen soll?
- ob eine Zusammenführung mit der Liste "PSM mit erhöhtem Risikopotenzial" in der hier vorliegenden Pa.Iv. Sinn macht? Zwei Listen zu führen macht keinen Sinn.
- ob ein Anwendungsausschluss der Wirkstoffe der Liste Anhang 9.1 als Voraussetzung für die Teilnahme an den Produktionssystembeiträgen (analog den bisher geltenden REB Programmen) Sinn macht.
- ob die Liste Anhang 9.1 bewusst nicht in der Pa.Iv. thematisiert wird, aus Gründen zu grosser Einschränkung bei den Produktionssystembeiträgen und demzufolge geringer Teilnahme, wie es bei den REB-Programmen der Fall ist.

Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere Betriebe der Spezialkulturen die Verzichtsmöglichkeiten bei den Fungiziden und Insektiziden verstärkter wahrnehmen, als dies bei den REB-Programmen der Fall war. Aufgrund des hohen Risikos und der Komplexität der Anforderungen war die Skepsis gross.

Handlungsbedarf im Bereich Nährstoffe

In nitrat-sensiblen Gebieten, in denen Trinkwasserressourcen die gesetzliche Anforderung für die Trinkwassernutzung bezüglich Nitrat nicht einhalten (Nitratkonzentration >25 mg/l), ist mit zusätzlichen gezielten Massnahmen, wie beispielsweise im Rahmen von 62a Gewässerschutzprojekten, für eine ausreichende Reduktion des Nitratreintrags im relevanten Perimeter zu sorgen.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung:

Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten, welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (wie zum Beispiel Raps) und dann als Nebenprodukt (zum Beispiel Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. Wie würde dies in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert? Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programms leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirtinnen und Landwirte und auch Kontrollpersonen überfordert sein werden. Der Kanton Aargau beantragt dieses Programm zu streichen und stattdessen den bestehenden Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) beizubehalten.

Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz:

Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass nicht aller eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein. Ferner ist mit reduziertem Stickstoffeinsatz keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Denn es werden auch tiefere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt werden. Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen. Dieser Produktionssystembeitrag darf somit erst eingeführt werden, wenn die Offenlegungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.

Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen:

Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt beziehungsweise die Landwirtin nicht mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht. Der Kanton Aargau beantragt, das bisherige System bis 2026 beizubehalten. Bis dann soll ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, entwickelt werden.

Aufhebung Fehlerbereich von 10 % bei der Nährstoffbilanz:

Der Kanton Aargau begrüsst die Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Phosphorbilanz von 10 %. Die meisten Böden sind gut mit Phosphor versorgt, da sich Phosphor im Boden anreichert. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt auch bis zu 10% Stickstoff reduziert. Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirtschaft weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs beim Stickstoff erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind. Der Fehlerbereich beim Stickstoff soll auch in Zukunft die unvermeidbaren hauptsächlich witterungsbedingten N-Verluste abdecken können und darf nicht als Marge von überschüssigem Dünger verstanden werden.

Humusbilanzrechner:

Die vorgeschlagene Umsetzung der Massnahme "Beitrag für die Humusbilanz" ist aus unserer Sicht nicht praxistauglich. Eine Verknüpfung mit der Suissebilanz ist zwingend notwendig. Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suissebilanz ungeeignet, beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) in die Suissebilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.). In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.

Mehrere Massnahmen pro Kultur:

Wir begrüssen es, dass bei den REB-Programmen mehrere Massnahmen pro Kultur möglich sind. Dies macht die Programme attraktiver, was zu einer grösseren Beteiligung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter führen wird, auch wenn der Vollzug dadurch nicht einfacher wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nebst den Allgemeinen Bemerkungen gibt es aus dem Blickwinkel der Vollzugstauglichkeit noch zahlreiche kleinere Verbesserungsvorschläge. Das Ziel muss sein, dass ein grosser Teil der Betriebe sich an den neuen oder veränderten freiwilligen Programmen beteiligt. Nur so können die ambitionierten Ziele erreicht werden. Der Kanton Aargau ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Aufhebung <i>Begrenzung DZ pro SAK</i>	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss.
Art. 14 Abs. 2 <i>Angemessener BFF-Anteil</i>	Zustimmung	Die Anrechenbarkeit der Nützlingsstreifen als Biodiversitätsförderfläche (BFF) wird unterstützt. Mit den Nützlingsstreifen wird eine Vielfalt von Insekten, darunter auch Nützlinge, gefördert.
Art. 14 Abs. 4 <i>Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</i>	Ergänzung: Nützlingsstreifen sollen auch in Dauerkulturen als BFF mit überlagerter Nutzung lagegenau angemeldet werden.	Eine eindeutige Erfassung erleichtert einerseits die Kontrolle. Andererseits entspricht die lagegenaue Erfassung der BFF dem minimalen Geodatenmodell <i>Landwirtschaftliche Kulturf lächen</i> . In den Kantonssystemen ist die überlagerte BFF-Nutzung bereits vorhanden oder muss aufgrund der Einführung des BFF-Typs <i>Getreide in weiter Reihe</i> sowieso entwickelt werden.
Art. 14a Abs. 1 <i>3,5 % BFF auf Ackerfläche</i>	Zustimmung	Die Aufnahme als ÖLN-Anforderung wird unterstützt. In den Ackerbaugebieten konnten die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) im Bereich der BFF auf freiwilliger Basis trotz Anstrengungen der Vernetzungsprojekte vielerorts nicht erreicht werden. Die Einführung als ÖLN-Anforderung ist daher konsequent.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir begrüßen, dass als Referenzfläche die Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) herangezogen wird. Dass für die Ausnahmeregelung nur die offene Ackerfläche berücksichtigt wird, erachten wir als folgerichtig, da es die gleiche Bezugsgrösse ist, wie bei der Fruchtfolgeregelung im ÖLN.
Art. 14a Abs. 2 <i>Anrechenbare BFF-Typen</i>	Änderung/Ergänzung: Die Einschränkung auf die aktuell bestehenden Acker BFF-Typen wird abgelehnt. Zusätzlich anrechenbar sollen regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sein, Art. 55, Abs. 1, Bst. p. Zudem sollen die Kantone die Kompetenz erhalten, gleichwertige BFF auf ackerbaulich nutzbaren Standorten anzuerkennen.	Insbesondere in schweren Ackerböden funktionieren Brachen und Säume schlecht. Schon nach wenigen Jahren sind die Brachen stark verunkrautet (häufig auch mit Neophyten) und müssen an einen anderen Standort verlegt werden. Oft muss in diesen Fällen in den Folgekulturen eine aufwändige Unkrautkur vorgenommen werden, um Ertragsausfälle abzuwenden. Dafür ist ein erhöhter Einsatz von Herbiziden oder die aufwändige mechanische Bekämpfung notwendig. Ein erhöhter PSM-Einsatz widerspricht aber der Pa.lv. 19.475. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden in solchen Lagen die Brachen durch andere BFF-Typen wie artenreiche Wiesenstreifen ersetzt. Die Beschränkung auf reine Acker-BFF-Typen wird zudem abgelehnt, weil dadurch biodiversitätsaffine Landwirtschaftsbetriebe benachteiligt werden, die im Rahmen von kantonalen oder lokalen Projekten bereits Ackerland zugunsten von artenreichen Hecken, Wiesen und Weiden stillgelegt hatten. Auch im Rahmen von 62a-Nitratprojekten wurde zur Verbesserung des Grundwassers Ackerland stillgelegt und extensive Wiesen angelegt. Diese Betriebe müssten nun auf dem restlichen Ackerland weitere BFF ausscheiden. Sie würden damit für ihr früheres Engagement zur ökologischen Aufwertung des Ackerbaugebiets bestraft. Eine naheliegende Reaktion dieser Landwirte und Landwirtinnen wäre, dass sie die nicht-Acker-BFF kurzfristig wieder in die Fruchtfolge nehmen und danach die geforderten Acker-BFF anlegen. Die Umwandlung solcher etablierter Lebensräume, insbesondere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BFF mit Qualitätsstufe II, in unsichere Elemente wie Brachen, ist nicht im Interesse der Biodiversitätsförderung im Ackerbaugebiet. Solche spezifischen Massnahmen auf der Ackerfläche ermöglichen die gezielte Förderung von auf diese Lebensräume angewiesenen Ziel- und Leitarten des Ackerlands. Diese Kompensationsmöglichkeit erlaubt es einerseits, frühere Aufwertungsanstrengungen der Landwirtschaftsbetriebe in den Ackerbaugebieten anzuerkennen. Andererseits trägt es dem Umstand Rechnung, dass sich die aktuell bestehenden Acker-BFF-Typen nicht für alle Ackerbaugebiete eignen. Indem auf solchen Standorten weitere BFF-Typen zugelassen werden, kann unnötiger PSM-Einsatz (Bekämpfung von Problempflanzen) vermieden werden. Unter "gleichwertig" werden ökologisch wertvolle BFF gemäss Anhang 4 Ziffer 2.2c DZV (Vernetzung) verstanden. BFF der Qualitätsstufe II sollen wie die reinen Acker-BFF-Typen in jedem Fall angerechnet werden können. Zusätzlich sollen weitere BFF anrechenbar sein, sofern sie den Lebensraumansprüchen der in den Vernetzungsprojekten für die betreffenden Standorte festgelegten Ziel- und Leitarten entsprechen. Die Anrechenbarkeit beschränkt sich auf BFF mit vertraglich vereinbarten Vernetzungs- oder Naturschutzmassnahmen. Was als ackerbaulich nutzbar gilt, ist von den Kantonen festzulegen. Zum Beispiel kann auf die Fruchtfolgeflächen (FFF)-Ausscheidung referenziert werden, sofern diese GIS-basiert festgelegt ist. Die Nachführung der Nutzungsflächen erfolgt schweizweit basierend auf einem Geografischen Informationssystem (GIS). Die ackerbaulich nutzbare Fläche kann mit einem einfachen Verschnitt von Bewirtschaftungseinheit des Betriebs und FFF ermittelt und im Portal "agate"

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		angezeigt werden.
Art. 18 Abs. 5	Überprüfung Vollzugstauglichkeit	Der Kanton Aargau regt an, die Vollzugstauglichkeit zu überprüfen. Bei den erlaubten PSM müssen unter anderem die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziffer 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.
Art. 18 Abs. 6 Bst. a <i>Erteilen von Sonderbewilligungen</i>	Streichung Eventualantrag: Falls auf die Streichung verzichtet wird, werden folgende Anträge gestellt: • Ausnahmen ergänzen mit klarer Benennung der Kulturen: Raps, Zuckerrüben; • Erarbeitung und Gewährleistung verlässlicher Schadschwellen; • Ausserdem soll der Gemüsebau insbesondere Karotten (Pyrethroide), Kohlarten (Metazachlor) von der Sonderbewilligungspflicht ausgenommen werden.	Aus Sicht des Kantons Aargau muss sich die Zulassung auf die Kulturen und Indikationen (siehe Ausführungen bei den allgemeinen Bemerkungen) beschränken, bei denen keine Alternativen vorhanden sind, damit ein Anbau dieser Kulturen auch zukünftig gesichert und wirtschaftlich ist. Somit würde die Sonderbewilligungspflicht entfallen. Die Vorgaben beim Einsatz (Abschwemmungs- und Abdriftauflagen) müssen selbstverständlich beibehalten werden. Diese könnten relativ einfach mit Rückstandsanalysen kontrolliert/überwacht werden. In der Erläuterung wird klar darauf verwiesen, für welche Kulturen und Schaderreger es <u>keine alternativen PSM beziehungsweise Wirkstoffe</u> gibt, zum Beispiel Erdflöhen in Raps und Zuckerrüben. Es ist wichtig, dies hier bereits aufzuführen, da die Verantwortung alleine den kantonalen Pflanzenschutzdienst (PSD) auferlegt wird und sie mit unserem Antrag der zu ergänzenden Ausnahmen entsprechend Rückendeckung erhalten. Ihre Rolle als Fachexperten erhält dadurch noch mehr Gewicht. Voraussetzung für eine seriöse Handhabung sind verlässliche Schadschwellen. Aktuell ist dies nicht in allen Fällen gegeben. Zum Beispiel sind die Schadschwellen bei Erdflöhen in Zuckerrüben zu tief. Im Gemüsebau gibt es bislang keine Sonderbewilligungen. Es stellt sich die Frage, wie die kantonalen PSD die Überwachung beziehungsweise Kontrolle bei Sonderbewilligungs-Anträgen seitens Gemüsebau in diversen Kulturen umsetzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sollen. Beispiel Kohllarten: Es stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Verbots, wenn es zu Metazachlor im Prinzip keine Alternativen gibt und eine Sonderbewilligung ohnehin beantragt, beziehungsweise erteilt werden muss.
Art. 14a Abs. 3 <i>Getreide in weiter Reihe max. 50% anrechenbar</i>	Zustimmung Änderung Eventualantrag: Falls der Antrag zu Art. 14a Abs. 2 mit der Ablehnung der Einschränkung auf die aktuell bestehenden Acker BFF-Typen nicht angenommen wird, soll als Eventualantrag 50 % von Getreide in weiter Reihe angerechnet werden können.	Die Einschränkung wird unterstützt. Mit dieser Massnahme allein kann die Biodiversität in den Ackerbaugebieten nicht verbessert werden. Sie entfaltet ihre Wirksamkeit erst in Kombination mit blütenreichen und strukturierten BFF in der Nähe. Die Anrechenbarkeit ist auf 25 % zu begrenzen. Aufgrund der tiefen Anforderungen auf QI-Ebene ersetzt die Massnahme hochwertige BFF in keiner Weise, weshalb sie höchstens zu 25 % anrechenbar sein soll. Dies unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu Art. 14a Abs. 2 angenommen wird, indem auch weitere BFF-Typen auf der Ackerfläche angerechnet werden können.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d <i>Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN bei BFF auf Ackerflächen</i>	Streichung	Für die ÖLN-Gemeinschaft soll kein weiteres Element eingeführt werden. Der Anteil BFF auf der Ackerfläche soll nicht überbetrieblich erfüllt werden können. Dies würde dem Ziel und Zweck der Massnahme BFF auf Ackerland widersprechen. Beabsichtigt wird ja mehr BFF auf der Ackerfläche zu erhalten, auch hinsichtlich der räumlichen Verteilung. Zudem handelt es sich meist um ein- bis zweijährige BFF-Typen, welche zu einem Schlag gehören oder als überlagerte Nutzung angelegt werden. Dieses weitere Element hätte für den Vollzug zur Folge, dass einige Verträge für ÖLN-Gemeinschaften angepasst und neue ÖLN-Gemeinschaften administriert werden müssten.
Art. 37 Abs. 8 <i>Anrechenbarkeit von Totgeburten</i>	Änderung	Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, bei denen es sich um die letzte Geburt vor der Schlachtung handelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich der Landwirt beziehungsweise die Landwirtin entscheidet, eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss.
Art. 55 Abs. 1 <i>Eigene oder gepachtete BFF</i>	Änderung	Verpflichtung streichen, dass Biodiversitätsbeiträge auf BFF in Ackerfläche nur auf eigenen oder gepachteten Flächen ausbezahlt werden. Bei den Ackerflächen handelt es sich oft auch um Flächen, welche abgetauscht werden. Zudem ist die Verpflichtungsdauer bei den jeweiligen BFF-Typen im Ackerbau eher kurz, weshalb diese Auflage keinen Sinn macht, sondern nur den Vollzug erschwert.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q <i>Aufhebung Blühstreifen (bisherige DZV)</i>	Änderung	Auf die Aufhebung und Verschiebung der Blühstreifen zu den Produktionssystembeiträgen (PSB) ist zu verzichten. Die grosse Bedeutung der BFF in Ackerbaugebieten wird mit Art. 14a klargemacht. Sie schaffen Lebensraum für eine vielfältige Flora und besonders auch Fauna, darunter für viele Nützlinge. Nützlinge werden zwar mit den Nützlingsstreifen speziell gefördert. Sie werden aber auch mit anderen BFF-Typen wie Brachen und artenreichen Wiesen gefördert. Anstatt die Nützlingsstreifen als alleiniger BFF-Typ unter den Produktionssystembeiträgen aufzuführen, soll die Bedeutung der BFF in den Ackerbaugebieten generell hinsichtlich der funktionalen Biodiversität anerkannt und die positive Wirkung auf die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion (neben Nützlingen auch Humusaufbau und Förderung der Bodenbiodiversität) anerkannt und zielgerichtet eingesetzt werden. Die Aufsplittung der Biodiversitätsleistungen in Biodiversitäts-, Vernetzungs- und nun auch noch in Produktionssystembeiträge erachten wir in der Praxis als unübersichtlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Einführung Getreide in weiter Reihe</i> <i>(neue DZV)</i>	Ergänzung	Die Einführung des Typs <i>Getreide in weiter Reihe</i> wird begrüsst. Die extensive und ressourcenschonende Bewirtschaftung ist explizit als Anforderung zu formulieren, insbesondere auf eine im Umfang der (auf Grund der Reihenabstände gegebenen) Reduktion der Saatkichte reduzierte zulässige Düngermenge hin. Insbesondere in Kombination mit extensiver und ressourcenschonender Bewirtschaftung hat diese Massnahme Potenzial, um für Flora und Fauna geeignete Lebensräume zu schaffen. Diese Massnahme besticht, indem sie in Kombination mit direkter Nahrungsmittelproduktion umgesetzt wird.
Art. 56 Abs. 3 Aufhebung <i>Begrenzung BFF auf 50% LN</i>	Zustimmung	Die Aufhebung wird begrüsst. Die Erläuterungen im Bericht zur Vernehmlassung sind schlüssig.
Art. 61 Abs. 1 <i>Vernetzungsbeiträge</i>	Ergänzung	Beim neu eingeführten BFF-Typ <i>Getreide in weiter Reihe</i> sollen ebenfalls Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden können, sofern über die niederschweligen Anforderungen der BFF Qualitätsstufe I (QI) hinausgehende Leistungen erbracht werden. Mit dem Typ <i>Getreide in weiter Reihe</i> werden unter anderem Feldhase, Feldlerche sowie autochthone Ackerbegleitflora gefördert. Häufig sind diese Arten in den Vernetzungsprojekten als Ziel- beziehungsweise Leitarten ausgewiesen. Entsprechend wurde die Massnahme <i>Getreide in weiter Reihe</i> bereits in einigen Kantonen als regionsspezifische BFF eingeführt und mit den Landwirtinnen und Landwirten vereinbart. Häufig sind an diese Vereinbarungen weiterführende Bedingungen geknüpft wie Beschränkung auf festgelegte Förderperimeter oder auf bestimmte Getreidearten und PSM-Einsatz zur gezielten Feldlerchenförderung, Abstand zu Waldrand, Siedlung und stark befahrenen Strassen, Reduktion von Saatmenge und Düngung etc. Um die in den Vernetzungsprojekten ausgewiesenen Ziel- und Leitarten weiterhin spezifisch fördern zu können, muss die Kombination von QI- mit Vernetzungsbeiträgen weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auch für den BFF-Typ Nützlingsstreifen sollen Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden können. Indem Saadmischungen für mehrjährige Blühstreifen eingeführt werden, wird dieser BFF-Typ auch für die Vernetzungsprojekte interessant, wie dies im Ressourcenprojekt Bienen aufgezeigt worden ist.
Art. 65 Abs. 2 Bst. a, 1 sowie Art. 68 <i>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</i>	Änderung	Die Bezeichnung "Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" ist irreführend und durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen. Beispielsweise "Beitrag für die extensive Produktion im Ackerbau" oder "Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Ackerbau". Bei der entsprechenden Produktionsform wird ja nicht vollständig auf PSM verzichtet. Herbizide sind noch erlaubt. Es sollte daher eine Bezeichnung gewählt werden, welche der bisherigen Praxis (Extensio) entspricht und nicht irreführend ist.
Art. 68 Abs. 5 <i>Anforderung ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen</i>	Änderung	Die Massnahme soll pro Bewirtschaftungsparzelle erfüllt werden können und nicht gesamthaft für alle Parzellen der Hauptkultur eines Betriebes. Die landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften eines Standorts (Boden, Klima etc.) können bei den teilweise grossen und weiträumigen Betrieben sehr stark variieren. Daher wäre bei dieser Massnahme eine "bewirtschaftungsparzellenscharfe" Anmeldung sinnvoller und Pflanzenschutzmassnahmen könnten gezielter umgesetzt werden, ohne dass man gesamtbetrieblich mit einer Kultur aus dem Beitragsprogramm fällt.
Art. 68 <i>Anforderung, dass angemeldete Kultur geerntet werden muss implementieren</i>	Ergänzung	Der Beitrag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Kulturen im reifen Zustand geerntet werden. Die bisherige Regelung, wie am Beispiel des Getreides, soll sinngemäss wiederaufgenommen werden. Diese Auflage hat sich bis jetzt im Vollzug bewährt. Es wäre ein falsches Signal, wenn die Ernte und die Verwertung der Kultur nicht mehr im Vordergrund stehen würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69 Abs. 3 <i>Anforderung ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen</i>	Änderung	Die Massnahme soll pro Bewirtschaftungsparzelle erfüllt werden können und nicht gesamthaft für alle Parzellen der Hauptkultur eines Betriebes. Die landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften eines Standorts (Boden, Klima etc.) können bei den teilweise grossen und weiträumigen Betrieben sehr stark variieren. Daher wäre bei dieser Massnahme eine "bewirtschaftungsparzellenscharfe" Anmeldung sinnvoller und Pflanzenschutzmassnahmen könnten gezielter umgesetzt werden, ohne dass man gesamtbetrieblich mit einer ganzen Kultur aus dem Beitragsprogramm fällt.
Art. 70 Abs. 3 <i>Kupfereinsatz</i>	Änderung	Der Kanton Aargau regt an, gleiche Kupfermengen wie im Bioanbau zu übernehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum man versucht konventionellen Betrieben testweise zu ermöglichen, einzelne Parzellen als Bio zu bewirtschaften, dann aber strengere Kriterien als im Bio auferlegt. Wieso sollen solche Betriebe noch "besser" sein als Biobetriebe?
Art. 70 Abs. 4 <i>Anforderung an die Verpflichtungsdauer von vier Jahren</i>	Streichung	Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden muss. Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zum Beispiel Rückforderungen nach vier Jahren. Der Vereinfachung halber soll diese Anforderung weggelassen werden. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programms zu stark ein mit der Gefahr einer geringen Beteiligung. Wenn die Bewirtschaftenden die Möglichkeit haben nach einem oder zwei Jahren wieder auszusteigen, werden sie eher versuchen an diesem Programm teilzunehmen.
Art. 71 <i>Beitrag für die Anwendung von Hilfsmittel für die biologische Landwirtschaft</i>	Streichung	Dieser Artikel soll gestrichen werden. Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger als beim Teilbio, welches heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a <i>Beitrag für den Verzicht von Herbizide im Ackerbau und in den Spezialkulturen</i>	Ergänzung	Eine chemische Einzelstockbekämpfung für die Bekämpfung von Problemunkräutern muss möglich sein. Problemunkräuter (zum Beispiel Disteln, Blacken, Winden, etc.) müssen chemisch als Einzelstockbehandlung (mit der Rückenspritze) möglich sein, damit sich diese nicht ungehindert ausbreiten können.
Art. 71a Abs. 1 <i>Anforderung ist bei einzelnen Kulturen pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu er- füllen</i>	Ergänzung	Die Anforderungen des Herbizidverzichts sollen bei allen Kulturen auf Stufe Einzelparzelle erfüllt werden können. Die Anforderungen für den Herbizidverzicht sind verglichen mit heute stark gestiegen: Die Anforderungen gelten auf Stufe Kultur und ab Ernte Vorkultur. Dies ist zwar für den Vollzug einfacher, aber die Beteiligung der Betriebe wird sinken. Aus diesem Grund soll es möglich sein, bei allen Kulturen die Beteiligung pro Bewirtschaftungsparzelle zu ermöglichen.
Art. 71a Abs. 7 Bst. a	Zustimmung und Ergänzung	Die Bestimmung ist einzuführen und zu erweitern, damit auch regionsspezifische BFF beitragsberechtigt sind. Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ "Getreide in weiter Reihe", auszurichten. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs.1 Bst p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art. 71a bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.
Art. 71b Abs. 1 <i>Nützlingsstreifen</i>	Änderung	Der weiterentwickelte Nützlingsstreifen soll weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen gefördert werden, das heisst die Bestimmung soll weiterhin in Art. 55 Abs. 1 aufgeführt werden. Auf die Einführung eines PSB soll verzichtet werden.
Art. 71b Abs. 2–8	Änderung	Die Anforderungen sind in Anhang 4 aufzunehmen. Es wäre systemfremd, für einen BFF-Typ im Ackerland einen PSB auszusahlen. Weitere Argumentationen siehe Art. 55. Abs. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anforderungen an Nützlingsstreifen		Bst. q.
Art. 71b Abs. 2 Verpflichtungsdauer von Nützlingsstreifen	Ergänzung	Bei den einjährigen Nützlingsstreifen ist die minimal erforderliche Verpflichtungsdauer zu definieren. Bei den mehrjährigen Blühstreifen ist festzulegen, bis wann dieser für die Beitragsberechtigung in diesem Jahr stehen bleiben muss. Diese Angaben fehlen aufgrund der Streichung von Art. 57 Abs. 1 Bst. a. und soll entsprechend der Bunt- und Rotationsbrachen definiert werden (siehe Anhang 4, Ziffer 8.1.2 bzw. 9.1.2 DZV).
Art. 71b Abs. 3 Ausmass des Nützlingsstreifens	Änderung	Es soll pro Element eine max. Grösse von 50 Aren definiert werden. Dabei soll darauf verzichtet werden, dass der Nützlingsstreifen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken soll. Es soll möglich gemacht werden, dass Nützlingsstreifen bei unförmigen Bewirtschaftungspartzen nicht die ganze Länge der Ackerkultur abdecken müssen. Eine Mindestbreite bei parallel angelegten Elementen macht durchaus Sinn. Bei einer maximalen Grössenangabe wird verhindert, dass Nützlingsstreifen flächig angelegt werden. Diese Regelung ermöglicht die nötige Flexibilität und setzt dennoch klare Abgrenzungen, damit der Effekt dieser Massnahme nicht verloren geht.
Art. 71b Abs. 4 Saatmischungen von Nützlingsstreifen Prozentangabe bei Dauerkulturen	Zustimmung Streichung	Die in Aussicht gestellte Anerkennung der Saatmischung für mehrjährige Blühstreifen wird begrüsst. Diese Mischung hat sich im Ressourcenprojekt Bienen bewährt. Mehrjährige Blühstreifen fördern kontinuierliche Insektenpopulationen (darunter Nützlinge), indem sie in den über Winter stehenden Nützlingsstreifen überdauern können. Die Anforderung, dass die Nützlingsstreifen mindestens 5 % der Fläche der Dauerkultur betragen müssen, ist zu streichen. Indem die Nützlingsstreifen auch in Dauerkulturen laggen genau mit überlagerter Nutzung erfasst werden (siehe Art. 14 Abs. 4), ist die 5 %-Anforderung obsolet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b Abs. 5 <i>Überfahrbarkeit von Nützlingsstreifen</i>	Streichung	Dieser Absatz soll gestrichen werden. Die Befahrung der Nützlingsstreifen ist nicht zu tolerieren. Das Befahren der Nützlingsstreifen schränkt den ökologischen Wert massiv ein. Er ist insbesondere in Dauerkulturen so anzulegen, dass er nicht überfahren werden muss.
Art. 71c <i>Beitrag für die Humusbilanz</i>	Änderung	Der Beitrag für die Humusbilanz soll erst dann eingeführt werden, wenn die Humusbilanzberechnung mit der Suissebilanz, dem Online-Tool HODUFLU und dem Feldkalender technisch verknüpft ist (oder im Projekt digitales Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement (dNPSM) vollständig integriert ist). Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suissebilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm GMF in die Suissebilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirtschaftsbetrieb die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.). In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.
Art. 71c Abs. 3 <i>Zusatzbeitrag Humusbilanz</i>	Änderung	Analog dem Beitrag für die Humusbilanz soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Da eine Abhängigkeit zum Beitrag für die Humusbilanz besteht, soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst später eingeführt werden. Die Massnahme würde in dieser Form wenig Zustimmung erfahren. Zuerst müssten aus den vielen Bodenanalysen des Betriebs das (gewichtete Mittel) zwischen Humus und Tongehalt errechnet werden, um zu wissen, ob die Kriterien nach Buchstabe a oder b erfüllt sein müssen. Dann müssten die Humusbilanzen über vier Jahre kontrolliert werden, was administrativ sehr aufwendig wäre. Der Humus- und Tongehalt wird im Labor geschätzt (Farbskala und Fühlprobe) und wird häufig vom Bodенlabor gar nicht so genau angegeben. Mit der Berechnung einer Verhältniszahl zwischen Humus und Ton wird eine Genauigkeit vorgegeben, die gar nicht vorhanden ist. Mit dieser Pseudogenauigkeit würde ein Beitrag ausbezahlt werden, der niemandem erklärt werden könnte. Diskutiert werden müsste auch die Qualität der Bodenprobenentnahme, da diese bisher in Eigenverantwortung und zum Beispiel nicht geo-referenziert erfolgt. Bodenproben können daher oftmals bereits nach wenigen Jahren nicht mehr schlüssig den Bewirtschaftungsparzellen des aktuellen Flächenformulars zugeordnet werden.
Art. 71d Abs. 2 <i>Definition Hauptkulturen im Zusammenhang des Beitrages für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i>	Änderung	Der Begriff Gemüsekulturen soll gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) präzisiert werden. Freiland-Konservengemüse (Code 0546) sind gemäss LBV Ackerkulturen und einjährige Freilandgemüse (Code 0545) Spezialkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Prüfung	Es soll geprüft werden, ob der Teilsatz "...mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen..." gestrichen werden kann. Da in Art. 71d, Abs.1 nur zwischen Hauptkulturen auf OA und Reben unterschieden wird, ist grundsätzlich zu prüfen, ob im Abs. 2 die Differenzierung überhaupt gerechtfertigt ist.
	Änderung	Der Termin in Abs. 2 Bst. a soll auf 15. August geändert werden. Der 15. Juli ist ein ungünstiger Termin, da (je nach Jahr) die Getreideernte voll im Gange ist. Abgrenzungsprobleme beim Vollzug wären vorprogrammiert.
	Änderung	Der Termin in Abs. 2 Bst. b soll geändert werden: "nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. August und dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur bis zum 15. Oktober...". Wenn der massgebende Erntetermin auf Mitte August gesetzt wird, ist die Getreide- und Rapsernte im Talgebiet im Allgemeinen abgeschlossen. Dadurch ist eindeutig klar, bis wann eine Zwischenkultur gesät werden muss.
Art. 71d Abs. 3 <i>Dauer von Zwischenkulturen</i>	Ergänzung	Der Absatz soll folgendermassen ergänzt werden: "Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Abs. 2 Bst. a und b müssen bis zum 15. Februar des folgenden Jahrs bestehen bleiben." Damit wirklich eine (im Vergleich) zum ÖLN massgeblich verbesserte Bodenbedeckung vorhanden ist, müssen alle Zwischenkulturen/Gründüngungen bis mindestens am 15. Februar bestehen bleiben. Dies erleichtert auch einen glaubwürdigen Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d Abs. 4 <i>Mindestfläche bei Gemüse- und Beerenkulturen, welche mit einer Zwischenkultur bedeckt sein muss</i>	Streichung	Dieser Absatz soll gestrichen werden. Für die Gemüsefläche gelten die gleichen Anforderungen wie für die Ackerkulturen. Wir begrüßen grundsätzlich einen Beitrag, welcher eine lange Bodenbedeckung fördert. Aber er muss für alle Kulturen gelten (inklusive Gemüsekulturen). Der Ansatz von einer gesamtbetrieblichen Bedeckung von immer mindestens 70 % ist schlichtweg nicht kontrollier- und vollziehbar. Es gibt sehr viele Betriebe mit Ackerbau und Gemüse, auf denen normale Ackerkulturen und Gemüsekulturen abwechselnd in der Fruchtfolge stehen. Für diese Betriebe wird die Anforderung extrem kompliziert und nicht mehr nachvollziehbar. Sie müssen auf Teilflächen immer 70 % Bodenbedeckung haben und auf anderen Flächen die vorgegebenen Saat- und Umbruchtermine einhalten. Da verliert der Landwirt beziehungsweise die Landwirtin die Übersicht. Bei Gemüsebaubetrieben wird häufig mit Landabtausch gearbeitet. Dies schafft im Vollzug viele Fragen zur "richtigen" Zuteilung der Flächen (zum Beispiel wer für die 70 % Bedeckung verantwortlich ist).
Art. 71d Abs. 7 <i>Anforderungen während vier Jahren eingehalten</i>	Streichung	Dieser Absatz soll gestrichen werden. Die angemessene Bodenbedeckung ist nicht rückwirkend während vier Jahren kontrollierbar. Erschwerend kommt im Aargau der stark verbreitete Flächenabtausch im Ackerbau dazu. Anforderungen sollen von Jahr zu Jahr erfüllt werden können.
Art. 71e <i>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i>	Prüfung und Streichung	Die Kontrolle dieses Programms ist schwierig und daher grundsätzlich in Frage zu stellen respektive zu prüfen. Insbesondere die Anforderung an die Mindestfläche (60 % der Ackerfläche) ist zu streichen. Die Mindestfläche (60 % der Ackerfläche) müsste separat programmiert werden und ergibt für den Landwirtschaftsbetrieb eine unnötige Recherei. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60 %-Regel nicht klar. So wäre zu klären, ob mehrjährige Kunstwiesen bei der Mindestfläche auch im zweiten Jahr angerechnet würden oder nicht. Das Programm nach Art. 71e ist ja an den Beitrag

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für eine angemessene Bedeckung des Bodens gekoppelt (Art. 71d). Die Kontrolle der Bodenbedeckung auf dem Betrieb wäre logischerweise (risikobasiert) im Spätherbst bis Mitte Februar vorzunehmen. Die Kontrolle der Art der Bodenbearbeitung (Art. 71e) müsste aber (risikobasiert) kurz nach erfolgter Saat erfolgen. Das heisst, dass die Kontrollperson zu keinem Zeitpunkt des Jahres beide Programme gleichzeitig auf dem Betrieb kontrollieren kann. Dies ist für einen glaubhaften Vollzug sehr schwierig umzusetzen. Zudem hat es im Programm noch viele offene Fragen: • Muss der Landwirt oder die Landwirtin Flächen, auf denen schonende Bodenbearbeitung erfolgt ist, im Kantonssystem erfassen? Oder muss die Kontrollperson auf dem Betrieb überprüfen, ob auf 60 % der Ackerfläche schonende Bodenbearbeitung erfolgt ist? • Zählt eine Mulchsaat von Kunstwiese auch zu den 60 % geforderter Ackerfläche mit schonender Bodenbearbeitung (da Standardverfahren)?
Art. 71f <i>Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</i>	Streichung	Der vorgeschlagene Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz ist nicht durchdacht und muss daher gestrichen werden. Der PSB soll, wenn überhaupt, erst dann eingeführt werden, wenn die Offenlegungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist. Mit reduziertem Stickstoffeinsatz ist keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Zudem werden auch geringere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist. Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suissebilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Gefahr, dass vermehrt nicht der ganze eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein. Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen. Weitere offene Fragen zum Art. 71f: • Muss dann die Suissebilanz bei jedem Beitragsjahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suissebilanz immer rückwirkend). • Weshalb werden hier Beiträge nur für offene Ackerflächen ausgerichtet, wenn der Betrieb es gesamtbetrieblich erfüllen muss?
Art. 71g–71j <i>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i>	Streichung	Dieses Programm ist in dieser Form zu streichen und stattdessen der bestehende Beitrag für graslandlandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) beizubehalten. Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (zum Beispiel Raps) und dann als Nebenprodukt (zum Beispiel Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (zum Beispiel Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert? Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fürchten, dass viele Landwirte beziehungsweise Landwirtinnen und auch Kontrollpersonen überfordert sein werden. Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt beziehungsweise eine Landwirtin, welche oder welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter (zum Beispiel zwei Tonnen Eiweissfutter mit über 180 g Rohprotein) zuführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein. Gemäss Erläuterungstext wurde die Ausgestaltung und die Wirkung des Programms von Fachexperten kontrovers diskutiert, was die Skepsis gegenüber des PSB zusätzlich verstärkt. Die Wirkung des Programms wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was zum Beispiel im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. In Folge dessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder massiv reduziert.
Art. 75a <i>Weidebeitrag</i>	Änderung	Die Stossrichtung wird unterstützt mit dem Antrag, beim Weidebeitrag nur 50 % Trockensubstanz (TS) Anteil durch Weidefutter zu verlangen. Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mindestens 80 % TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und ist nicht praxistauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mindestens Tags oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Mindestanteil an Verzehr von Weidegras bei 50 %. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tierschutzes und Tierwohls in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tags halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Somit können die 80 % nicht erfüllt werden (Zielkonflikt).
Art. 77 <i>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i>	Zustimmung	Es ist nachvollziehbar und korrekt, dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerechnet wird. Dadurch sollen die Methanemissionen sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		net werden kann, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Siehe dazu Antrag zu Art. 37, Abs. 8
Art. 82c und Anhang 6a <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen</i>	Prüfung/Änderung	Der Kanton Aargau schlägt vor, das bisherige System bis 2026 beizubehalten und bis dann ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, zu entwickeln. Nach Ablauf der befristeten Förderung (Ende 2026) soll die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung in den ÖLN aufgenommen werden. Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt beziehungsweise die Landwirtin und nicht mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht. Die REB waren immer zeitlich befristet und wurden als Anschubfinanzierung eingeführt. Nach 2026 soll die Förderung in die entsprechende Forderung umgesetzt werden.
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Zustimmung	Die Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Phosphorbilanz von bisher 10 % wird unterstützt. Es handelt sich um einen Fehlerbereich (und nicht um eine Toleranz). Das heisst, die Methode der Suissebilanz hat immer eine gewisse Unschärfe in der Berechnung. Vor allem die Stickstoffdynamik im Boden ist je nach Bodenart, Witterung und Niveau des Hofdünger-Einsatzes sehr unterschiedlich. Dies kann mit einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz nie exakt abgebildet werden. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt bis zu 10 % Stickstoff reduziert. Mit den in den vergangenen Jahren gehäuft auftreten-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den extremeren Witterungsbedingungen (längere Trockenphasen im Frühling oder Sommer; starke Gewitter) ist es für die Landwirtinnen und Landwirte viel schwieriger geworden, die Stickstoffdünger gezielt einsetzen zu können. Dadurch kommt es häufiger vor, dass N-haltige Dünger zwar bei optimalem Zeitpunkt ausgebracht werden können. Da aber nach dem Ausbringen der angekündigte Regen oft für längere Zeit ausbleibt, wirken die Dünger (Hofdünger, Mineraldünger, etc.) nicht richtig und verursachen auf diese Weise höhere N-Verluste. Diese unvermeidbaren N-Verluste kann der Landwirt beziehungsweise die Landwirtin in der Suissebilanz nicht geltend machen. Daher ist der Fehlerbereich beim Stickstoff berechtigt. Solange die Menge der Mineraldünger in der Suissebilanz auf einer Selbstdeklaration beruht, kann eine Abschaffung des Fehlerbereichs beim Stickstoff zu vermehrt unvollständigen Selbstdeklarationen führen. Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirtinnen und Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3 <i>Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung</i>	Klärung	Es ist zu klären, wie die Anforderung "mindestens 1 Punkt" bei Abdrift und Abschwemmung zu erfüllen ist. Ist der eine Punkt in allen Fällen, also bei jeder Anwendung, zu erfüllen? Wir gehen davon aus, dass PSM mit zum Beispiel einer höheren vorgesehenen Punktzahl bei der Abschwemmung entsprechend "strengere" Abschwemmungsaufgaben erfüllen muss (analog Weisung Abdrift und Abschwemmung). Weiter stellt sich die Frage, ob alle Massnahmen aus der Weisung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung	welche einen Punkt geben, machbar sind? Es soll geregelt werden, wie der begrünte Streifen oder die Begrünung des Anhaupts deklariert und bewirtschaftet werden soll. - Antrag 1: Ein Streifen bis drei Meter muss nicht separat ausgeschieden werden und kann mit der entsprechenden Ackerkultur deklariert werden. Das Mulchen dieses Streifens ist erlaubt. - Antrag 2: Zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift angelegte Pufferstreifen (Grünstreifen) sollen ab drei Meter bis zur geforderten Breite von 20 Metern mit einem eigenen Code deklariert werden können, sofern diese Fläche nicht genutzt und nur gemulcht wird. Für diese Bewirtschaftung soll ein reduzierter Beitrag ausbezahlt werden. Begrünte Streifen (zur Erreichung eines oder mehrerer Abschwemmungs-Punkte) zur Verhinderung der Abschwemmung gehören bis zu einer gewissen Breite zum Anbau der Kultur dazu, sind also ein Teil davon, um einen Anbau überhaupt gewährleisten zu können. Bislang ist unklar, wie dieser Streifen bei der Strukturdatenerhebung erfasst werden muss. Insbesondere bei reinen Ackerbaubetrieben macht es wenig Sinn, für solche Grünstreifen Bewirtschaftungsauflagen zu machen (mähen und Abfuhr), damit die Fläche DZ-berechtigt ist. Aus diesem Grund soll ein Pufferstreifen ab drei Meter Breite, welcher gemulcht wird, mit einem separaten Code deklariert werden können. Gemäss aktueller Regelung sind gemulchte Flächen nicht beitragsberechtigt. Ein Pufferstreifen zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift hat aber durchaus einen Wert und soll mit einem reduzierten Beitrag abgegolten werden. Pufferstreifen bis drei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Meter sollen mit der Ackerkultur deklariert werden können, ohne Auflage bezüglich Nutzung (mulchen erlaubt).
Anhang 1, Ziffer 6.1 a.3 b. <i>Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung</i>	Ergänzung	Diese Bestimmung soll folgendermassen ergänzt werden: "...und näher als 100m zu Oberflächengewässern...". Bis anhin war es Pflicht, die Abschwemmungsaufgaben gegenüber Gewässern mit >2 % Hangneigung und <u>näher als 100m</u> zu Oberflächengewässern umzusetzen.
Anhang 1, Ziffer 6.2.3 b. <i>Insektizide bei Raps nach Erreichen der Schadschwelle</i>	Ergänzung	Ergänzung analog Antrag Art. 18 Abs. 6 Erdflö in Raps und Zuckerrüben. Begründung siehe Antrag Art. 18 Abs. 6.
Anhang 4, Ziff. 14.1.1 <i>Pflanzenschutzmittel in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i>	Ergänzung	Der Kanton Aargau regt an, eine Benennung zu machen oder einen Hinweis zu geben, welche chemisch-synthetischen Produkte der Klasse N darunterfallen. Eine konkrete Liste mit den einsetzbaren Produkten der Klasse N würde vieles erleichtern.
Anhang 4 <i>Nützlingsstreifen</i>	Ergänzung	Die Anforderungen von Art. 71b Abs. 2-8 sollen hier bei den BFF-Typen definiert werden. Argumentation siehe Art. 55 Abs. 1 Bst. q.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1. <i>Getreide in weiter Reihe</i>	Eventualantrag: Sollte die Kombinierbarkeit mit Vernetzungsbeiträgen nicht eingeführt werden, sei der QI-Beitrag auf Fr. 400.– zu erhöhen.	Die Erfahrungen mit Getreide in weiter Reihe als regional-spezifische BFF zeigen, dass der Vernetzungsbeitrag von Fr. 1'000.– zu hoch angesetzt wurde und auf ca. Fr. 600.– reduziert werden kann. Indem nun einerseits auf QI-Ebene tiefere Anforderungen gestellt werden und andererseits ein Anreiz zur Kombination mit Vernetzungs-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen besteht und gefördert werden soll, ist eine weitere Reduktion legitim.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Aargau unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüßen. Wir bezweifeln allerdings, dass aufgrund der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität (effektiv bezogene Mineraldünger und Kraftfutter auf Stufe Einzelbetrieb) zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle wirklich besser ist als jetzt. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, nützen sie für den praktischen Vollzug nichts. Es wird ein riesiger administrativer (und digitaler) Aufwand betrieben, um die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu erfassen; die Daten sind aber für den ÖLN-Vollzug nicht brauchbar, da sie zu fehlerhaft sind. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wo, wann, welche Mengen hingingen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch (wahrheitsgetreue Angaben über Kraftfutter und Düngereinsatz wären ganz zentral), welche nur noch alle acht Jahre einmal kontrolliert wird. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert und die Kontrollintervalle verkürzt werden. Allenfalls müsste risikobasiert auf gewissen Betrieben eine jährliche ÖLN-Kontrolle angeordnet werden, um die Vorratsbewirtschaftung besser unter Kontrolle zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b <i>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</i>	Ergänzung	Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden. Wir stellen die Grund-satzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht auch nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (zum Beispiel Biologische N-Fixierung). Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbe-trieb. Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Dün-gung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissbilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschwei-zerischen Suissebilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können. Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 20 % bis 2030) realistisch sind oder nicht.
Art. 10a <i>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</i>	Ergänzung	Es sind Zwischenziele im fünf Jahres Rhythmus festzulegen. Für den Zeithorizont bis 2030 müssen klare Zwischenziele festgelegt werden, anhand welcher beurteilt wird, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, falls das Zwischen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ziel nicht erreicht wird. Nebst der Festlegung des Reduktionszieles braucht es auch klare Vorgaben wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.